



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Direktion für Wirtschaftspolitik
Vernehmlassung LadÖG Motion Lombardi
Holzikofenweg 36
3003 Bern

wp-sekretariat@seco.admin.ch

Zürich, 2. Juni 2014 PB/sm
bauer@arbeitgeber.ch

**Stellungnahme:
Bundesgesetz über die Ladenöffnungszeiten (LadÖG)
Umsetzung der Motion Lombardi (12.3637): Frankenstärke.
Teilharmonisierung der Ladenöffnungszeiten.**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann

Sie haben uns mit Ihrem Schreiben vom 19. Februar 2014 zur Stellungnahme über das Bundesgesetz über die Ladenöffnungszeiten (LadÖG) eingeladen. Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Gestützt auf die Positionen unserer Mitglieder, die Stellungnahme des Bundes im erläuternden Bericht und aufgrund eigener Analysen ist unsere Position wie folgt:

Der Schweizerischer Arbeitgeberverband begrüsst das vorgeschlagene Bundesgesetz über die Ladenöffnungszeiten – Umsetzung der Motion Lombardi (12.3637).

Wir teilen die Meinung unserer Mitglieder, dass ein Handlungsbedarf besteht und dass das Bundesgesetz nötige Anpassungen schafft; dies insbesondere aus folgenden Gründen:

1. Das neue Bundesgesetz reduziert die bestehenden Wettbewerbsverzerrungen.

Die heutigen, unterschiedlichen kantonalen Regelungen der Ladenöffnungszeiten gleichen einem Flickenteppich mit einer Vielzahl von Sonderregelungen. Darunter leiden nebst den Konsumenten die Läden selbst. Das Bundesgesetz über die Ladenöffnungszeiten schafft entsprechend gleich lange Spieße für den gesamten Detailhandel.



2. Das Bundesgesetz erhöht die Konkurrenzfähigkeit des Schweizer Detailhandels gegenüber dem benachbarten Ausland.

Dies ist wichtig. Die volkswirtschaftlichen Kosten aufgrund des Einkaufstourismus haben sich in den letzten Jahren stark erhöht: Gegenwärtig sind es rund CHF 8 - 10 Mia. pro Jahr, die dem Schweizer Detailhandel dadurch verloren gehen. Für den Staat bedeutet das jährliche Mindereinnahmen von etwa CHF 250 Mio. Laut dem erläuternden Bericht des Bundes gehen rund 24% der Einkaufstouristen deshalb im benachbarten Ausland einkaufen, weil sie von den liberaleren Landeöffnungszeiten profitieren wollen. Es ist zu erwarten, dass das Gesetz zu einem deutlichen Rückgang dieses Einkaufstourismus führen wird. Durch das Gesetz profitieren also nicht nur die Konsumentinnen und Konsumenten, sondern der gesamte Detailhandel.

3. Das Gesetz nimmt wichtige Anpassungen gegenüber den Regelungen aus dem Ausland vor.

Wir sollten nicht übersehen, dass das grenznahe Ausland bereits seit einigen Jahren (bzw. seit Jahrzehnten) ihre Ladenöffnungszeiten liberalisiert haben. Deutschland erlaubt den Detailhandelsbetrieben, ihre Geschäfte montags bis samstags von 6 Uhr bis 20 Uhr zu öffnen. Zudem bestehen weitreichende Ausnahmeregelungen und Freiheiten in den Bundesländern. In Baden-Württemberg beispielsweise dürfen die Geschäfte von Montag bis Samstag rund um die Uhr geöffnet haben. Frankreich besitzt keine gesetzliche Regelung der Ladenöffnungszeiten. Auch in Italien ist dies seit 2012 nicht mehr der Fall. In Österreich dürfen Läden montags bis freitags von 6 Uhr bis 21 Uhr und samstags von 6 bis 18 Uhr geöffnet sein. Auch hier bestehen zudem weiterführende Sonderregelungen. Das neue Bundesgesetz geht bei weitem nicht so weit wie die Regelungen im Ausland. Es ist aber ein wichtiger Schritt, um dem starken Konkurrenzdruck aus dem Ausland entgegenzuwirken.

4. Das Gesetz ist eine Anpassung der Ladenöffnungszeiten an die veränderten Lebens-, Arbeits- und Konsumgewohnheiten der Bürgerinnen und Bürger.

Die Realitäten, wie die Menschen heute leben, arbeiten und konsumieren, haben sich in den letzten 20 Jahren stark verändert. In Zeiten flexiblerer Arbeitszeiten und grösserer Mobilität muss auch dem Detailhandel eine grössere Flexibilität eingeräumt werden, um sich diesen Bedürfnissen anzupassen. Der Gesetzesentwurf ist ein Schritt in diese Richtung.

5. Das Gesetz greift nur sehr moderat in die föderalistischen Strukturen ein.

Da das Gesetz einer Teilharmonisierung mit minimalen Anforderungen entspricht, werden die kantonalen Hoheiten nur schwach tangiert. Einerseits besteht für die Kantone weiterhin die Möglichkeit, die Öffnungszeiten nach Bedarf auszuweiten. In der Praxis werden durch die neue Regelung einige Kantone gar nicht tangiert, die Mehrheit lediglich um durchschnittlich 1 Stunde wochentags und 1.5 – 2 Stunden samstags. Zudem besteht für das einzelne Unternehmen selbstverständlich weiterhin der Freiraum, individuell auch kürzere Ladenöffnungszeiten zu haben. Auf die kulturellen, regionalen, wirtschaftlichen und individuellen Unterschiede kann also weiterhin voll Rücksicht genommen werden.

6. Das Gesetz ist volkswirtschaftlich ausgewogen.

Die vom SECO in Auftrag gegebene Studie zeigt, dass eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten bis 20 Uhr für die Konsumentinnen und Konsumenten einen erheblichen Zusatznutzen mit sich bringt, während der Zusatznutzen einer weiteren Verlängerung über 20 Uhr hinaus fast null beträgt. Insofern handelt es sich bei den Minimalstandards – mit einer Öffnungszeit bis 20 Uhr – tatsächlich um die volkswirtschaftlich sinnvollste Regelung. Weiterführende Regelungen wurden seitens des Bundes bewusst weggelassen. Wir begrüssen das.



7. Das Gesetz ist für den ganzen Detailhandel sinnvoll.

Die Befürchtungen, dass die vorgeschlagene moderate Anpassung der Öffnungszeiten eine Verdrängung kleinerer Geschäfte zur Folge haben könnte, können aus unserer Sicht nicht gestützt werden. Aus den Reaktionen gerade der Kleingewerbevertretern erkennen wir eine breite Unterstützung für den Gesetzesentwurf. Tatsächlich bieten die leicht längeren Öffnungszeiten einen grösseren Spielraum, sich innovativ zu entfalten. Entsprechend steigen aus Sicht des SAV auch die Chancen, dass kleinere Anbieter sich besser behaupten und eine bessere Nischenposition einnehmen können.

8. Das Gesetz führt zu einem (moderaten) Wirtschaftswachstum.

Auch wenn durch eine Verlängerung der Öffnungszeiten kurzfristig höhere variable Kosten entstehen können, sollten mittel- bis langfristig diese Mehrkosten durch Effizienzgewinne ausgeglichen werden. Zudem sollte sich der Anteil des Detailhandelssektors an der gesamten Bruttowertschöpfung erhöhen. In den letzten 15 Jahren hat dieser Sektor eine moderate Stagnation erfahren. Es ist zu erwarten, dass durch den Gesetzesentwurf eine leichte Erholung der Branche in Gang gesetzt wird.

9. Das Gesetz führt zu keiner Veränderung des Arbeitnehmerschutzes im Arbeitsgesetz.

Der Vorschlag verlangt insbesondere weder zusätzliche Nacht- noch Sonntagsarbeit, da nur der Zeitraum Montag bis Freitag zwischen 6 und 20 Uhr sowie Samstag von 6 Uhr bis 19 Uhr betroffen ist.

Die Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV) lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Wir unterstützen die vorgeschlagene Umsetzung der Motion Lombardi und das Bundesgesetz über die Ladenöffnungszeiten (LadÖG). Das Gesetz:

- reduziert Wettbewerbsverzerrungen im Detailhandel,
- vollzieht nötige Anpassungen an die Gesetzgebungen des benachbarten Auslands,
- erhöht die Konkurrenzfähigkeit des Detailhandels gegenüber dem Ausland,
- passt ihre Regelungen an die Lebensgewohnheiten der Menschen an,
- tangiert die föderalistischen Strukturen nur minim,
- ist volkswirtschaftlich ausgewogen,
- ist für alle Unternehmen sinnvoll, ob gross oder klein,
- führt zu einem moderaten Wirtschaftswachstum,
- tangiert den Arbeitnehmerschutz nicht.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor

Dr. Philipp C. Bauer
Bereichsleiter Wirtschaft und Arbeitsmarkt